

REGLEMENT ZUR DOPINGBEKÄMPFUNG



SWISS
BASKETBALL

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1: DEFINITION	3
ART. 1	3
ART. 2	3
KAPITEL 2: ANWENDUNG	3
ART. 3	3
KAPITEL 3: KONTROLLZWANG	4
ART. 4	4
KAPITEL 4: TATBESTÄNDE	4
ART. 5	4
ART. 6	4
KAPITEL 5: KOSTEN	5
ART. 7	5
KAPITEL 6: BESTIMMUNGEN	5
ART. 8	5

KAPITEL 1: Definition

Die Bezeichnungen « Spieler », « Trainer », « Pfleger », usw. gelten im vorliegenden Reglement für Frauen und Männer.

Art. 1

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sportes und der Sportethik. Deshalb ist es verboten. Als Doping gilt die Verwendung von künstlichen Mitteln (Substanzen oder Methoden), welche für die Gesundheit des Athleten gefährlich sein können und/oder welche die Leistung fördern, oder das Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper des Athleten, die Feststellung des Gebrauchs einer solchen Substanz oder die Feststellung der Verwendung etwelcher von Swiss Olympic verbotenen Methoden (aufgeführt in der Dopingliste) betreffend Doping.

Art. 2

Die übrigen Details zum Doping sind im Dopingstatut von Swiss Olympic beschrieben, Ausführungsreglemente und Anhang 1-3 inbegriffen.

KAPITEL 2: Anwendung

Art. 3

Zu widerhandlungen gegen die Dopingvorschriften werden von der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic behandelt. Dabei stützt sich Swiss Olympic auf die eigenen Verfahrensreglemente und spricht Sanktionen aus, welche in das Dopingstatut von Swiss Olympic bzw. im Reglement des internationalen Verbandes, welcher eventuell zuständig ist, vorgesehen sind. Das Urteil kann beim Sportgericht (TAS) in Lausanne angefochten werden.

KAPITEL 3: Kontrollzwang

Art. 4

Jeder Spieler, welcher die Erklärung « Antidoping » unterschrieben hat oder in der NLA oder NLB spielt, ist verpflichtet, sich den Dopingkontrollen von Swiss Olympic zu unterziehen.

KAPITEL 4: Tatbestände

Art. 5

Als gedopt angesehen und daher sanktioniert wird jeder Spieler, welcher:

- a. sich weigert, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, sie versucht zu unterlaufen oder sie zu sabotieren,
- b. Dopingmittel eingenommen hat, bewiesen aufgrund einer positiven A-Analyse und der B-Analyse (sofern diese beantragt wurde).
- c. etwelche verbotenen Dopingmethoden angewendet hat, bewiesen aufgrund einer positiven A-Analyse und der B-Analyse (sofern diese beantragt wurde).

Art. 6

Sobald eine A-Probe ein positives Resultat aufweist oder als positiv erachtet wird, wird der betroffene Spieler sofort gesperrt.

KAPITEL 5: Kosten

Art. 7

Der fehlbare Spieler muss die Kosten der Dopinganalysen und die Verfahrenskosten tragen. Der fehlbare Spieler und sein Klub sind solidarisch haftbar.

KAPITEL 6: Bestimmungen

Art. 8

Bei sprachlich unterschiedlicher Interpretation des Reglements gilt die französische Version.